



Die Bewertung, ob und ggf. mit welcher Priorisierung Maßnahmen der Gefahrenabwehr im jeweiligen Einzelfall erforderlich sind, resultiert aus der diesbezüglichen Bewertung des Sachverhalts bei örtlicher Feststellung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten bzw. beauftragten Sachverhaltsermittlung zu den dem Verwaltungsbereich des FD 1/10 vorliegenden Erkenntnissen.

Eine valide Auswertungsmöglichkeit zu eigen-/fremdveranlasster Aufgabenwahrnehmung besteht nicht.

Als fremdveranlasste Aufgabenwahrnehmung sind beispielhaft polizeiliche Meldungen / Hinweise aus der Bevölkerung zu ordnungswidrigen Zuständen in originärer Zuständigkeit der Örtlichen Ordnungsbehörde, sonstige ordnungsbehördliche Zwangsmaßnahmen (z.B. Einweisungen nach dem PsychKG) sowie Amtshilfe zur Aufenthaltsermittlung, zur Teilnahme an polizeilichen Hausdurchsuchungen (Polizei, Zoll), für den Gerichtsvollzieher bei Wohnungsräumungen und zur Unterstützung des Jugendamtes zu nennen (Amtshilfeersuchen geschätzt ca. 15 % ).

#### **4. Welche Aufgabenbereiche konnten aufgrund niedrigem Personalstand nicht oder ungenügend abgedeckt werden?**

Der Aufgabenbereich des Stadtordnungsdienstes in den Abendstunden (werktags, montags – freitags, 16.00 – 22.00 Uhr; Kontrolltätigkeiten im gesamten Stadtgebiet im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gem. diesbezüglicher Ordnungsbehördlicher Verordnung und Kontrollen der vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen) können nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden. Darüber hinaus führen urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheitszeiten des vorhandenen Personal auch im Tagdienst zu einer Reduzierung dieser Tätigkeiten. Dies führt dann des Weiteren dazu, dass nicht mehr Teams von mindestens 2 Mitarbeitenden gebildet werden können, was unter dem Aspekt der Gefährdungsbeurteilung im Aufgabengebiet unbedingt notwendig ist.

#### **5. Welche Aufgabenbereiche könnten theoretisch durch Dritte (z.B. externe Dienstleister) erledigt werden?**

Da die Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben dem hoheitlichen Handeln zuzuordnen ist, kann eine Aufgabenübertragung an Dritte nicht erfolgen.

#### **6. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Vorschlag des Bürgermeisters?**

Um die Zusammenführung von Tag- und Abenddienst in einen einheitlichen Schichtdienst zu ermöglichen, wird für die kommenden Haushaltsberatungen seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden, für den Stadtordnungsdienst eine weitere Vollzeitstelle (EG 9a) mit koordinierenden Tätigkeiten (insbesondere Dienstplanung) und Beschaffungsaufgaben (insbesondere Dienstkleidung / Ausrüstung) einzurichten sowie die drei bestehenden Teilzeitstellen (EG 7, je 30 Wochenstunden) auf Vollzeit aufzustocken. Die Kosten hierfür betragen 54.570 € (Einrichtung der EG 9a VZ-Stelle) + 34.540 € (Aufstockung der EG 7 TZ-Stellen) = insgesamt 89.110 €.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister